



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl,
hier: einstweiliger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7./10. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht XXX als Einzelrichterin

am 5. Oktober 2009

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten auszusetzen.

Soweit die Abschiebungsanordnung der zuständigen Ausländerbehörde bereits überstellt worden sein sollte, wird der Antragsgegnerin aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig für die Dauer von 6 Monaten nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der Antrag ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Antrag ist als Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässig.

Der aus Athen auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Antragsteller ist seinen Angaben zufolge syrischer Staatsangehöriger. Die Antragsgegnerin hat unter dem 27.07.2009 einen Bescheid erlassen, mit dem sein Asylantrag für unzulässig erachtet und die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet wird. Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller, der derzeit in Haft (Haftende 17.10.2009) sitzt, bisher nicht zugestellt. Der Antragsteller wurde aber für den 06.10.2009 um 5.55 Uhr für einen Flug nach Griechenland eingebucht und soll nach seiner vorgezogenen Haftentlassung abgeschoben werden.

Im Hinblick auf diese unmittelbar bevorstehende Abschiebung hat der Antragsteller einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, ohne dass es auf die noch nicht erfolgte Zustellung des Bescheides vom 27.07.2009 ankommt. Dessen Zustellung dürfte unmittelbar vor der Abschiebung beabsichtigt gewesen sein. In diesem Fall wäre es dem Antragsteller zeitlich erheblich erschwert gewesen, noch rechtzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachzusuchen. Ein Rechtsschutzbedürfnis steht ihm auch ungeachtet der Ausführungen der Antragsgegnerin in der Antragserwiderung zu, in der diese mitgeteilt hat, sie halte an ihrer Verwaltungspraxis fest, die Abschiebung während eines laufenden Eilverfahrens nicht zu vollziehen. Denn allein dieser allgemeine Hinweis ließ nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass gerade auch von der konkret geplanten Abschiebung des Antragstellers abgesehen werden solle. Vielmehr sprach die Angabe der für die Rückführung zuständigen Ansprechpartnerin bei der Landesaufnahmestelle für Asyl eher dafür, dass die Antragsgegnerin an der geplanten Rückführung festzuhalten gewillt war.

Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht auch die Regelung des § 34a AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Die Vorschrift des § 34a AsylVfG ist aber verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten

Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der Dublin II-VO, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich auf Grund von Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag nach § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34a AsylVfG nicht generell unzulässig (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49ff. und Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - juris).

Nach dieser Rechtsprechung kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO ausnahmsweise dann in Betracht, wenn in dem für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Staat eine Sachlage gegeben ist, die eine konkrete Schutzgewährung in Zweifel zieht.

Eine solche besondere Sachlage hat der Antragsteller im Hinblick auf Griechenland glaubhaft gemacht. Der Antragsteller beruft sich auf die gravierenden Schwierigkeiten von Asylbewerbern in Griechenland. Die dortige Handhabung der Verfahren und der Umgang mit den Asylbewerbern genügten den Mindeststandards eines europäischen Rechtsstaates nicht. Damit sei ein Ausnahmefall zum gesetzlichen Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Abschiebungen in sichere Drittstaaten gegeben.

Eine einstweilige Anordnung zur Sicherung eines vorläufigen Zustandes kann dann erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands das Recht des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Die im vorliegenden Verfahren streitige Rechtsfrage, ob eine Abschiebung nach Griechenland, welches durch den Gesetzgeber als sicherer Drittstaat mit ausreichender Schutzgewährung eingestuft worden ist, ohne eine normative Änderung allein aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse unzulässig sein kann, ist aufgrund ihrer Komplexität im gerichtlichen Eilverfahren nicht zu klären (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - juris). Diese Frage wird in der Rechtsprechung unter Heranziehung umfangreicher Auskünfte zur Lage der Asylbewerber in Griechenland divergierend beantwortet (vgl. die umfassende

Zusammenstellung von Entscheidungen und Auskünften im Beschluss des VG Minden vom 10.09.2009, - 9 L 474/09.A - juris).

Da der Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Griechenland mit hoher Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit bedroht wäre, weil ihm die Registrierung in Griechenland faktisch unmöglich sein dürfte, würde die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes vom 27.07.2009, dessen Zustellung er im Falle der Abschiebung zu erwarten gehabt hätte, schon an seiner mangelnden Erreichbarkeit in Griechenland scheitern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09 - juris). Die Nachteile für den Antragsteller, der im Falle einer Abschiebung Rechtsschutz gegen den Bescheid des Bundesamtes nicht mehr erreichen könnte, wiegen schwerer als diejenigen, die durch den Erlass der einstweiligen Anordnung und die vorläufige Aussetzung der Abschiebung entstehen. Dem Antrag war daher aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Die Befristung der Aussetzung auf sechs Monate soll der Antragsgegnerin die Möglichkeit einräumen zu prüfen, ob sie den Bescheid vom 27.07.2009 noch an den Antragsteller stellt oder ob sie von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und sich gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO für zuständig erklärt, oder ob sie sich bei den griechischen Behörden um konkrete Garantien für die Durchführung eines Asylverfahrens des Antragstellers einschließlich der Gewährung einer angemessenen Unterkunft und des Zugangs zu medizinischer und sozialer Versorgung im Bedarfsfall bemüht und damit die dem Antragsteller voraussichtlich drohenden Nachteile ausräumt (vgl. VG Gießen, Beschluss vom 25.04.2008, 2 L 201/08. GI.A - juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).